

Landesvorstand Salzburg

5020 Salzburg, Kaigasse 23
Tel.: 0662/8042-2519 Fax 0662/849990
e-mail: goed.salzburg@goed.at

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
Postf. 527, 5010 Salzburg

Salzburg, 29. Juni 2009

Zahl: Ra/St/2009/1014

Betr.:

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007

A) Grundsätzliches

1. Über Umwege bleibt es zulässig, Gebühren einzuheben. Eltern, deren Erwerbstätigkeit keine andere Möglichkeit bietet, werden durch die Bestimmung, dass für Zeiten vor 8:00 Uhr extra Mittel verrechnet werden dürfen, zusätzlich belastet. Da dies eine Möglichkeit für Träger bietet, deren Kosten nicht gedeckelt sind, werden dadurch Möglichkeiten eingeräumt über höhere Beiträge, Verluste abzufangen; leider zu Lasten der Eltern.

2. Vorgeschlagen wird eine Begrenzung der Kinderanzahl pro Gruppe festzulegen, um eine ordentliche Betreuung zu ermöglichen.

3. Schaffung von solchen Kinderbetreuungseinrichtungen, welche auch durchgehend in den Ferien geöffnet haben. Für Eltern, die keine Familienangehörigen haben, welche auf den Nachwuchs aufpassen können, ist es beinahe unmöglich, 9 Wochen Ferien mit Urlauben und Zeitausgleichen zu überbrücken. Gemeinsame Urlaube mit der gesamten Familie sind dabei nicht machbar. Es muss weiterhin möglich sein, die Familienurlaube ohne Einschränkungen auf Ferienzeiten zu konsumieren.

4. Angebotene Betreuungszeiten in den Einrichtungen korrelieren kaum mit den Arbeitszeiten der Eltern. Bei Dienstbeginn um 7 Uhr (trotz Gleitzeit in einzelnen Bereichen) und Beginn im Kindergarten um 8 Uhr und unter Berücksichtigung der Zubring- und Abholzeiten für das Fahren (mögliche Staus nicht mit berechnet) ist Stress und eventueller Ärger vorprogrammiert.

5. Zuschuss in solcher Höhe, dass das verpfl. Kindergartenjahr für Eltern "kostenlos" ist.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 b:

Die Rückerstattung der Beiträge ergibt, dass für Träger von Einrichtungen welche 11 Monate geöffnet haben, ein monatlicher Wert von 77,27 Euro entsteht. Bei Betriebskindergärten, welche 12 Monate geöffnet haben sind das monatlich 70,83 Euro. Das bedeutet, dass Betriebskindergärten schlechter gefördert werden als öffentliche oder private Kindergärten.

Für beschäftigte Pendlerinnen und Pendler ist eine Unterbringung ihrer Kinder in anderen Einrichtungen als von Gemeinden angeboten, oft ein Muss.

Diese Maßnahme fördert keinen Anreiz für Betriebe, Betriebskindergärten zu schaffen, welche jedoch für die Erwerbstätigkeit immer mehr an Bedeutung erhalten sollten. Salzburg-Stadt ist Einzugsgebiet für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei einem Angebot in den Gemeinden im Ausmaß von 20 Stunden, ist das mit einer Erwerbstätigkeit nicht zu vereinbaren. Die wirtschaftliche Situation erfordert eine höhere Flexibilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Tagesmütter werden beim finanziellen Ersatz durch die Landesregierung überhaupt nicht berücksichtigt. Daraus resultierend ergibt sich eine Ungleichbehandlung für Eltern, deren Kinder bei Tagesmüttern untergebracht werden, da diese Eltern die Kosten zur Gänze weiterhin selber zu tragen haben; ab Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes sogar verpflichtend für die Eltern. In Gemeinden, deren Bereuungsangebot lediglich 20 Wochenstunden umfasst, aber auch im Zusammenhang mit flexiblen Arbeitszeiten, werden Eltern zu höheren Ausgaben verpflichtet.

Zu § 13 a:

Einrichtungen, welche bei der Aufnahme der zu betreuenden Kinder nicht ortsgebunden, sondern auf die Erwerbstätigkeit Bezug nehmen konnten, müssen in Zukunft dem Gesetz bei der Aufnahme Folge leisten. Dadurch werden Kinder aufgenommen werden müssen, deren Unterbringung verpflichtend erforderlich ist. Es werden andere Kinder nicht untergebracht werden können, deren Aufnahme aufgrund des Arbeitsverhältnisses begründet ist.

Aufgrund des großen Einzugsgebietes in der Stadt Salzburg aus den angrenzenden Ländern ÖO, Tirol und Bayern wird das nicht ohne Folgen bleiben. Die Salzburger Landeskliniken sind hier ein gutes Beispiel. Betriebszeiten von 24 Stunden an 365 Tagen mit 2/3 Frauen als Arbeitnehmerinnen erfordern eine hohe Flexibilität der Arbeitnehmerinnen. Wenn diese Betreuungsplätze nun an Kinder aus dem Einzugsgebiet aus dem Land Salzburg verpflichtend zu vergeben sind, können Eltern aus den Einzugsgebieten ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen. Betriebszeiten ab 6: 15 Uhr erfordern hier Betriebskindergärten, welche für viele Eltern die Grundlage der Erwerbstätigkeit darstellen.

Zu § 13 a (5)

Schon jetzt besteht in vielen Betrieben ein erhebliches Problem, Eltern mit schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit einzuräumen, in den Schulferienzeiten ihren Urlaub ohne betriebliche Störungen zu ermöglichen. Durch die hohe Flexibilität von Eltern werden Vor- und Nachsaisonzeiten mit nicht schulpflichtigen Kindern in Anspruch genommen. Durch die Verpflichtung der Unterbringung der Kinder vor Schuleintritt analog zu Schulzeiten, wird sich daraus eine Verschiebung der Urlaube in die Haupturlaubszeiten ergeben.

Tagesmütter und Betriebskindergärten, welche keine Ferienzeiten haben, sollten deshalb von dieser drei Wochen Ausnahme befreit werden. Hier muss eine Anwesenheit im Ausmaß der Schulzeiten Berücksichtigung finden und nicht eine Abwesenheitsregelung Platz finden können.

Andreas Rager
Landessekretär

Hans Siller
Vorsitzender